

Bescheid

I. Spruch

- 1.) Der **N & C Privatrado Betriebs GmbH** (FN 160655 beim HG Wien), Gablenzgasse 11/4, 1150 Wien), vertreten durch Dr. Georg Röhner, Laurenzerberg 2, 1010 Wien, wird gemäß § 3 Abs 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 5 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, iVm § 49 Abs. 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2001, für die Dauer von 10 Jahren ab 20. Juni 2001 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien“ (Name der Funkstelle: Wien 5, Frequenz: 104,20 MHz) erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in Beilage 1, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, zugeordneten Übertragungskapazitäten umschrieben und umfasst die Bundeshauptstadt Wien.

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein auf die Zielgruppe 10 bis 29 Jahre gerichtetes Programm gesendet wird. Schwerpunkt des Programms ist der Musikbereich (CHR), ergänzt wird dies durch regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten und ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“-Info, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc).

- 2.) Der N & C Privatrado Betriebs GmbH wird gemäß §§ 68 Abs.1 und 78 Abs. 2 und 5 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2001, iVm § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1.) dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern (Beilage 1) beschriebenen Sendeanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- 3.) Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) wird gemäß § 3 Abs 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001, unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.

- 4.) Der Antrag der KGV Marketing und VerlagsgmbH wird gemäß § 5 Abs 2 Z 2 in Verbindung mit § 7 Abs 4 PrR-G abgewiesen.
- 5.) Der Antrag der JazzRadio Wien GmbH in Gründung wird gemäß §§ 8 und 9 AVG zurückgewiesen.
- 6.) Die Anträge der MB Privatrado GmbH, des Alternativen Medienverbunds, registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung und des Vereins zur Förderung und Unterstützung lokaler Radioprojekte (Kurzname „Lokalradiovereinigung Wien“), auf Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien“ (Name der Funkstelle: Wien 5, Frequenz: 104,20 MHz) werden gemäß § 6 Abs 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, abgewiesen.
- 7.) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr.146/2000, hat die N & C Privatrado Betriebs GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 6.750 Schilling innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, PSK 5010002, BLZ 60000, zu entrichten.
- 8.) Gemäß § 64 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wird die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 11. April 2001 brachte die N & C Privatrado Betriebs GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Georg Röhsner, am 19. April 2001 brachte die JazzRadio Wien GmbH in Gründung, am 20. April 2001 die Donauradio Wien GmbH sowie deren Gesellschafter in eigenem Namen, die KGV Marketing und VerlagsgmbH, die MB Privatrado GmbH, vertreten durch Ploil, Krepp & Partner Rechtsanwälte, der Alternative Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung, und der Verein zur Förderung und Unterstützung lokaler Radioprojekte (Kurzname „Lokalradiovereinigung Wien“) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein.

Die Jazz-Radio Wien GmbH in Gründung beantragte eine Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“, in eventu für „Wien 104,2 MHz“ und weiters in eventu für „Wien 107,3 MHz“.

MB Privatrado GmbH beantragte eine Zulassung für „Wien 88,6 MHz“, eventualiter „Wien 92,9 MHz“, „Wien 104,2 MHz“, „Wien 102,5 MHz“, „Wien 107,30 MHz“ und „Wien 94,00MHz“.

Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung beantragte eine Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“, eventualiter „Wien 88,6 MHz“, „Wien 92,9 MHz“, „Wien 107,3 MHz“ und „Wien 104,2 MHz“.

Die KGV Marketing und VerlagsgmbH richtete ihren Antrag auf das Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“, in eventu auf „Wien 102,5 MHz“, in eventu „Wien 92,9 MHz“, in eventu „Wien 107,3 MHz“, in eventu „Wien 104,2 MHz“ und schließlich in eventu „Wien 94,0 MHz“.

Der Antrag der Donauradio Wien GmbH richtete sich primär auf das Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“, in eventu auf „Wien 102,5 MHz“, „Wien 92,9 MHz“, „Wien 104,2 MHz“, „Wien 94,0 MHz“ und „Wien 107,3 MHz“.

Die KommAustria richtete in der Folge Mängelbehebungsaufträge gemäß § 13 Abs 3 AVG bzw. Ergänzungsaufträge gemäß § 5 Abs 4 PrR-G an alle Antragsteller. Diesen Aufträgen entsprach die N & C Privatrado Betriebs GmbH durch Schreiben am 15. Mai 2001, die MB Privatrado GmbH mit Schriftsatz vom 14. Mai 2001, der Alternative Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung durch Schreiben vom 15. und 17. Mai 2001, der Verein zur Förderung und Unterstützung lokaler Radioprojekte (Kurzname „Lokalradiovereinigung Wien“) mit Schreiben vom 11. Mai 2001, die Donauradio Wien GmbH mit Schreiben vom 18. Mai 2001, die KGV Marketing und VerlagsgmbH mit Schreiben vom 9. Mai 2001 und die JazzRadio Wien GmbH in Gründung mit Schreiben vom 21. Mai 2001.

Mit Schreiben vom 23. April 2001 wurden die Anträge der Wiener Landesregierung mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 23 Abs 1 PrR-G übermittelt; die Stellungnahme der Wiener Landesregierung langte am 21. Mai 2001 ein. Ebenso wurden die Anträge dem Rundfunkbeirat übermittelt, der in seiner Sitzung am 21. Mai 2001 eine Stellungnahme beschloss. Die Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirates wurden den Parteien in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt.

Zu der für 23. Mai 2001 anberaumten mündlichen Verhandlung wurden alle Antragsteller ordnungsgemäß geladen und waren bei der Verhandlung auch zugegen. Das Protokoll der Verhandlung wurde allen Antragstellern übermittelt.

Mit Schriftsatz vom 31. Mai 2001 ergänzte die MB Privatrado GmbH ihren Antrag und brachte eine Stellungnahme zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens ein.

Mit Telefax vom 6. Juni 2001 erklärten die Gesellschafter der Donauradio Wien GmbH, dass sich der Antrag ausschließlich auf die Donauradio Wien GmbH bezieht, nicht mehr auf die Gesellschafter in eigenem Namen, da die Donauradio Wien GmbH mittlerweile eingetragen sei.

Mit Schriftsatz vom 8. und 11. Juni 2001 nahm die MB Privatrado GmbH zu den Ergebnissen der Beweisaufnahme Stellung, 11. Juni die Donauradio Wien GmbH und die KGV Marketing und VerlagsgmbH.

Mit Schriftsatz der Donauradio Wien GmbH vom 11. Juni 2001 wurde der Antrag der Donauradio Wien GmbH dahingehend geändert, dass der Hauptantrag auf das Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ gerichtet ist.

Durch den Bescheid der KommAustria vom 18. Juni 2001, KOA 1.700/01-22, wurde der Donauradio Wien GmbH eine Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ erteilt, sodass der Antrag der Donauradio Wien GmbH in diesem Verfahren erledigt und nicht mehr darüber abzusprechen ist.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Einstweilige Zulassung

Die zu vergebene Zulassung übt einstweilig bis zum 19. Juni 2001 aufgrund des Bescheides der Privatrundfunkbehörde vom 19. Dezember 2000, GZ 611.701/7-PRB/00, die N & C Privatrado Betriebs GmbH aus. Der N & C Privatrado Betriebs GmbH, war mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 5. Dezember 1997, GZ 611.191/52-RRB/97, eine Zulassung erteilt worden, die vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 28. September 2000 aufgehoben wurde, da eine vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 29. Juni 2000, G 175-266/99-17, als verfassungswidrig erkannte Behörde entschieden hat.

Beantragte Übertragungskapazitäten

Die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten wurden von allen Antragstellern wie in Beilage 1 beantragt.

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Sender mit den im Folgenden angeführten Senderformaten versorgt:

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90 er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrservice Österreichs, Sport
Programm: People you like, Music you love, News you can use

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

FM4:

Zielgruppe: Österreicher von 14 bis 29 Jahren
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams; Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Nachrichten zu jeder halben Stunde; französische Nachrichten um 09.30
Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire; Event-Radio

Radio Wien:

Zielgruppe: Wiener 30+ (KernZG 30-49 J.)
Musikformat: "Superhits und Oldies": Musik der 60er, 70er, 80er und 90er.
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Wien-Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Wien-spezifische Information, Unterhaltung, Stadtkultur, Service

Radio Niederösterreich:

<u>Zielgruppe:</u>	Niederösterreicher 35+
<u>Musikformat:</u>	Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
<u>Nachrichten:</u>	News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
<u>Programm:</u>	Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Radio Burgenland:

<u>Zielgruppe:</u>	Burgenländer 29+
<u>Musikformat:</u>	Hits, Schlager und Evergreens
<u>Nachrichten:</u>	News zur vollen Stunde mit internationalen Nachrichten, zur halben Stunde Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr.
<u>Programm:</u>	Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Zu den einzelnen Antragstellern

N & C Privatrado Betriebs GmbH

N & C Privatrado Betriebs GmbH ist eine zu FN 160655 h HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wien und einem Stammkapital von ATS 500.000. Gesellschafter der N & C Privatrado Betriebs GmbH sind:

Anteil	Gesellschafter	„Großmütter“	„Urgroßmütter“
25,1%	Lokalradio „Vienna“ GmbH	(mittelbar) 100% Eurocast Rundfunk Beteiligungs GmbH	5 deutsche Radiosender zu je 20%: FFH Frankfurt, r.s.2 Berlin, SAW Magdeburg, PSR Leipzig KOM Kiel
25,1%	Wiener Radio Beteiligungs GmbH	100% Tele München Fernseh GmbH & Co Produktionsgesellschaft	55% Herbert Kloiber EM.TV & Merchandising AG
24,5%	NRJ Beteiligungs GmbH	(mittelbar) 99,83% NRJ Group S.A. Paris	
12%	Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH	72% ECKTEL Radio Betriebs- und Beteiligungs GmbH	75,1% Dr. Gerhard Semar (Oberursel) 24,9% (mittelbar) Eurocast GmbH
		25,6% MEDIATA BeteiligungsgmbH	50% „Euroteam“ Beteiligungsverwaltung AG 50% Lukas Stuhlpfarrer
		2% Kriegsherr & Giegler OEG	
		0,4% Euroteam Beteiligungsverwaltungs AG	
8,8%	CD City Radio GmbH	100% Baumeister Ing. Richard Lugner	
4,5%	Mag. Florian Novak		

N & C Privatrado Betriebs GmbH veranstaltet seit 1.4.1998 ein 24-stündiges Vollprogramm unter der Bezeichnung „Energy 104,2“ in Wien. Geschäftsführerin ist Mag. Andrea Kozak-

Kuszak, Programmdirektor Christian Schalt, Vertriebsleiter Oliver Böhm und Marketingleiter Christian Fressner. Die genannten Personen haben entsprechende Erfahrungen im Medienbereich und sind bereits bei Radio Energy tätig. Das Unternehmen hat derzeit 23 fix angestellte Mitarbeiter sowie ca 13 freie Mitarbeiter. In Wien erreicht „Energy 104,2“ eine Tagesreichweite von 169.000 Hörern, in der Kernzielgruppe 10-29 beträgt der Marktanteil rund 23%.

Die Mehrzahl der Gesellschafter der N & C Privatrado Betriebs GmbH verfügt direkt oder indirekt über langjährige praktische Erfahrungen mit dem Betrieb von privaten Radiostationen in Europa. Die CD-Cityradio GmbH hat als „Radio CD“ noch vor in Kraft treten des Regionalradiogesetzes ein Programm aus der Slowakei nach Österreich eingestrahlt. Die Eurocast Rundfunk Beteiligungs-GmbH ist ein Gemeinschaftsunternehmen von fünf deutschen Privatradiobetreibern mit dem Unternehmensziel einer strategischen Beteiligung an privaten Radiostationen in Europa. Die NRJ-Gruppe ist seit 1981 in Frankreich als Hörfunkveranstalter tätig, sie sendet derzeit auf mehr als 300 Frequenzen in Europa und erreicht über 8 Mio Hörer pro Tag. Die Tele-München-Gruppe steht im Mehrheitseigentum von Dr. Kloiber und ist seit mehr als 20 Jahren auf dem Fernseh- und Radiomarkt in Europa tätig.

In finanzieller Hinsicht wurden die Jahresabschlüsse 1998, 1999 und 2000 sowie ein Businessplan vorgelegt, nach diesen Unterlagen konnte der break-even im laufenden Geschäftsjahr hinsichtlich der Zulassung in Wien bereits erreicht werden, die kumulierten Anlaufverluste werden in den nächsten Jahren, jedenfalls noch vor Ende der Lizenzperiode, rückgeführt werden können.

Das Programm von Radio Energy ist als Vollprogramm mit einer Fokussierung auf junge Hörer (unter 30 Jahre) konzipiert. In der Kernzielgruppe 10 bis 29 Jahre ist Energy 104,2 das erfolgreichste Privatrado in Wien. Schwerpunkt des Programmes ist der Musikbereich, ergänzt wird dies durch regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten und ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“-Info, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc). Ein Anliegen der N & C Privatrado Betriebs GmbH ist es auch im Rahmen des Programmes auch junge österreichische Künstler zu fördern. N & C Privatrado Betriebs GmbH veranstaltet auch Konzerte und Events und betreibt eine Internetplattform mit monatlich mehreren Millionen Zugriffen.

Als Programmschema wird eine grob strukturierte Übersicht vorgelegt, wonach Montag bis Freitag im Wesentlichen sechs Programmflächen vorgesehen sind, mit einer Morgensendung mit Nachrichten, Serviceinformationen, Veranstaltungshinweisen und tagesaktuellen Themen, Vormittags- bzw. Nachmittagsendungen unter dem Motto „wir machen die Hits“, einer frühen Abendschiene unter der Bezeichnung „Webradio“ mit Spielen unter neuester Musik sowie Neuigkeiten über Internet, Computer, MP3 und dergleichen, Veranstaltungstipps und Interviews sowie einem Abendprogramm von 22 – 2 Uhr wiederum unter dem Titel „wir machen die Hits“ und einer Nachtleiste von 2 – 6 Uhr. Donnerstag, Freitag und Samstag sind zusätzlich Sendungen mit DJ's bzw live aus der Funfactory vorgesehen. Am Samstag wird eine Hitparade unter dem Titel „Euro Hot 30“ gesendet, am Sonntag die Talkshow „Talk mit Lipm“.

Jazz-Radio Wien GmbH in Gründung

Die JazzRadio Wien GmbH in Gründung ist eine Vorgründungsgesellschaft, welche zu 100 % von der Jazz-Radio und Verlag GmbH mit Sitz in Berlin gehalten werden soll. Im Falle einer Lizenzerteilung sollen 49 % der Jazz-Radio Wien GmbH an lokale Investoren in Wien gehen. Der Antrag ist von Katja Schäfer unterzeichnet, die neben Julian Allitt im Antrag auch als „Ansprechpartner“ für die Behörde genannt ist.

Die Jazz Radio und Verlag GmbH in Berlin ist eine 100%ige Tochter der Eurojazz Broadcasting Ltd., einer in London registrierten Firma. Gegenwärtig werden 59,12% der Eurojazz Broadcasting Ltd. von Alta Berkeley Venture Partners und 40,89 % von Julian Allitt gehalten. Die Alta Berkeley Venture Partners und Herr Allitt haben vertraglich vereinbart, ihre Anteile (teilweise) an Herrn Ian F. Lenagan zu übertragen. Herr Lenagan wird nach dieser Umstrukturierung mit 76% und Herr Allitt mit 24% an der Eurojazz Broadcasting Ltd. beteiligt sein. Ein Gesellschaftsvertrag bzw. eine Gesellschaftererklärung über die Errichtung der Jazz-Radio Wien GmbH in Gründung besteht noch nicht.

Das „JazzRadio Wien“ soll ein für Wien produziertes 24stündiges Musikprogramm mit der Ausrichtung Jazz sein. Das Musikprogramm wird melodischen Mainstream-Jazz mit zusätzlichen Programmen mit dem Schwerpunkt Swing und Latin-Jazz bringen. Schwerpunkte sollen auf die Ausstrahlung und Förderung von Nachwuchskünstlern und Unterstützung der Wiener Jazzszene gelegt werden. Wortbeiträge sollen nicht länger als 3 Minuten durchgehend sein. Nachrichten werden voraussichtlich in Wien zugekauft.

Hinsichtlich der Organisationsstruktur sind schlanke Strukturen vorgesehen, wobei Katja Schäfer General Manager sein soll und das Redaktionsteam aus 2 fest angestellten und 2 freien Mitarbeitern zusammengestellt werden wird. Der Verkauf wird durch ein 2köpfiges lokales Verkaufsteam aufgebaut, für die nationale Vermarktung wird eine Repräsentation durch die Radio Marketing Service Österreich angestrebt.

Der Wortanteil im Programm soll zwischen 5 und 15% im Durchschnitt in den Musiksendungen und zwischen 15 und 25% in den Kulturspezialsendungen betragen. Die Wortanteile bestehen aus Nachrichten, Berichten über kulturelle Veranstaltungen, Interviews und Portraits über bereits bekannte Köpfe und neue Talente, Informationen über Musik und Vorstellung von sozialen und kulturellen Projekten aller Art. Es soll eine Zusammenarbeit mit dem Jazz Radio 101,9 Berlin geben. Das Jazz Radio 101,9 Berlin betreibt auch eine Internetplattform, mit der die Jazzkultur einem weltweiten Publikum nahe gebracht werden kann; eine derartige Internetplattform soll auch in Wien betrieben werden. Jazz-Radio Wien GmbH wird begrenzt Gebrauch von einer automatischen Sendeabwicklung machen, vor allem in den Nachtstunden.

Als Zielgruppe werden vor allem jazz-affine Hörer zwischen 20 und 49 Jahren angesprochen, wobei sich Jazz-Hörer durch eine hohe Schulbildung und ein über dem Durchschnitt liegendes Einkommensniveau auszeichnen und auch eine große Affinität zur Nutzung neuer Medien haben. Die Zuhörerschaft wird im 3. Sendejahr über 8.000 im Durchschnitt pro Stunde und über 12.000 im Durchschnitt zwischen 06:00 und 18:00 liegen. Die Nettowerbeeinnahmen werden bis einschließlich dem 5. Sendejahr unter 10 Millionen Schilling angenommen. Ein Erreichen des Break-Even ist für das 2. Quartal des dritten Jahres geplant, ab dem vierten Jahr kann es zur Rückführung der kumulierten Verluste kommen, insgesamt geht die Jazz-Radio Wien GmbH in Gründung von einem Finanzierungsbedarf von 9 Millionen Schilling aus.

MB Privatrado GmbH

Die MB Privatrado GmbH ist eine zu FN 159549g beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wien und einem Stammkapital von ATS 500.000, worauf 250.000 geleistet wurden. Einziger Gesellschafter und Geschäftsführer der MB Privatrado GmbH zum Zeitpunkt der Antragstellung am 20. April 2001 war RA Dr. Markus Boesch, der diesen Anteil nicht auf eigene Rechnung, sondern als Treuhänder für Mag. Markus Breitenecker hält. Die Abtretung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Dr. Markus Boesch und Mag. Markus Breitenecker sind österreichische Staatsbürger. Für den Fall der Lizenzerteilung war geplant, bis zu 49% der Anteile an die

YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH und die Dr. Knechtsberger & Mag. Kloibhofer GmbH abzutreten.

Mit Abtretungsvertrag vom 30.5.2001 wurde ein Anteil, der einer Stammeinlage von ATS 245.000 (49% des Kapitals) entspricht, an die YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH abgetreten. Die YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH ist eine zu FN 196453b beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem einbezahlten Kapital von EUR 35.000, deren einzige Gesellschafterin die JSM BREITENECKER & SIEGL GmbH ist (FN 195852v HG Wien), deren Anteile zu je einem Drittel (übernommene Stammeinlage jeweils EURO 12.000) von Julian Breitenecker, Stefan Siegl und Mag. Markus Breitenecker gehalten werden. Im Zuge einer Kapitalerhöhung wird es zur Beteiligung eines kapitalstarken Unternehmens in der Höhe von 25,05% an der YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH kommen; die Leistungen dieses Unternehmens werden etwa 3,5 Mio Euro betragen.

Die YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH betreibt Print- und Online-Medien mit der Zielgruppe der Jugendlichen und führt auch Direkt- und Plakatwerbung und Eventorganisation durch, Dr. Knechtsberger & Mag. Kloibhofer GmbH sind als Eventveranstalter für junge Zielgruppen tätig (DocLX).

Die MB Privatrado GmbH hat die Sendung „Puls“ produziert, die seit 1.4.1998 jeweils sonntags von 20-22 Uhr auf den Frequenzen der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH ausgestrahlt wurde. Diese Sendung „Radio Puls“ wurde redaktionell unabhängig als vertraglich vereinbartes „Fensterprogramm“ auf RPN (Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH) ausgestrahlt. Die Ausstrahlung dieses Fensterprogrammes wurde im März 2001 auf Wunsch des Geschäftsführers der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, Mag. Bernhard Weiss, eingestellt.

Das von der MB Privatrado GmbH geplante Programm unter dem Programmnamen „Puls“ soll eine Ergänzung zu reinen Mainstream-Kommerzprogrammen sein und durch eine ausgewogene Programmischung zwischen internationaler und österreichischer Musikkultur vor allem die Gruppe der jungen, gebildeten, aufgeschlossenen, urbanen kultur- und musikinteressierten Städter ansprechen. Das Programm soll „semikommerziell“ sein, und im Gegensatz zu den freien oder offenen Radios nicht von öffentlichen Subventionen abhängig, sondern durch Sponsoring und Werbung finanziert sein. An oberster Stelle steht Vielfalt und Qualität von Programm- und Musikkultur, nicht Quotenmaximierung. Das Programm soll sich an ein junges Publikum von „Opinionleadern“ richten und als lokales Pop-Stadtradio gestaltet sein. Die Betonung liegt dabei auf moderner, zeitgemäßer und trendiger Popmusik.

Radio Puls will der jungen heimischen lokalen Musikszene ein breites Forum bieten. Radio Puls hat sich zum Ziel gesetzt, das Interesse junger Menschen an gesellschaftlichen relevanten Themen zu fördern, wobei diese Inhalte in zielgruppengerechte Sprache übersetzt und präsentiert werden sollen. Dies betrifft politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Probleme.

Geplant ist ein hoher Wortanteil von rund 30%, wobei im Programmschema u.a. eine Morgenshow von 5:00 bis 10:00 Uhr mit News, Verkehr, Wetter, Service und Musik vorgesehen ist, zwischen 12:00 und 13:00 Uhr eine „City-News-Show“, zwischen 13:00 und 14:00 Uhr das Uniradio der Uni Wien, von 14:00 bis 16:00 Uhr ein speziell für die 11 bis 19jährigen gestaltetes Programm unter der Bezeichnung „SchoolBIZ“. In der Abendleiste soll über das Kulturleben der Stadt berichtet werden, wobei am Spätabend in Kooperation mit dem Eventveranstalter DocLX eine „Nightline“ mit Berichten aus der Szene vorgesehen ist. Zwischen 21:00 und 23:00 Uhr ist Talkradio mit Studiogästen vorgesehen.

Für die Gestaltung ist als Programmgeschäftsführer Diplom-Journalist Martin Blank vorgesehen, der Geschäftsführer bei Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH und zuvor in der Chefredaktion von Antenne Bayern war. Als weiteren Mitarbeiter hat die MB

Privatradio GmbH auch als Programmchef bzw. Chefredakteur einen seit 10 Jahren im Rundfunkbereich erfahrenen Programmgestalter vorgesehen.

In organisatorischer Hinsicht ist für Radio Puls in Wien geplant, dass bis zu 23 fest angestellte und 16 freie Mitarbeiter tätig sein werden. Für die Leitungsfunktionen stehen erfahrene Mitarbeiter zur Verfügung, die zum Großteil bereits maßgeblich an der bisherigen Produktion und Ausstrahlung von „Puls“ beteiligt waren. Für die Off-Air-Leitungsfunktionen wird auf personelle Ressourcen aus den Unternehmen den geplanten Partner zurückgegriffen.

Zur Finanzierungsübersicht wurde ein Businessplan für die Jahre 2001 bis 2007 vorgelegt, der für das Jahr 2002 Aufwendungen von mehr als 60 Millionen Schilling, ab dem Jahr 2003 jährliche Aufwendungen von jeweils mehr als 45 Millionen Schilling vorsieht, wobei ein positives Jahresergebnis für 2004 erwartet wird.

Die MB Privatradio GmbH weist auch im Hinblick auf den Finanzierungsplan auf die Verankerung der zukünftigen Gesellschafter in der hauptsächlich anzusprechenden Zielgruppe hin. Geplant ist, unmittelbar nach Lizenzerteilung eine Barkapitalerhöhung auf 700.000 Euro durchzuführen.

Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung

Der „Alternative Medienverbund“ ist noch nicht im Firmenbuch eingetragen; entsprechend dem vorgelegten Genossenschaftsvertrag sind als Gründer die Vereine

- „Verein zur Förderung und Unterstützung von freien lokalen nichtkommerziellen Radioprojekten“,
- „Freies Radio Salzkammergut – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut“,
- „Dachverband der Vorarlberger Kommunikations- und Freizeitzentren“,
- „AGORA – Verein Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“,
- „Freier Rundfunk Salzburg, Verein zur Förderung von Freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten“,
- „Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark“,
- „Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich“,
- „Freies Radio Innsbruck – Freirad, Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung sowie für ein glückliches Radio; auch für Innsbruck“,
- „aufdraht – kulturverein zur förderung der medienkommunikation“,

sowie die Freier Rundfunk OÖ GmbH aufgetreten. Der Genossenschaftsvertrag ist von diesen juristischen Personen unterzeichnet.

Als Zustellungsbevollmächtigter wurde Ing. Thomas Thurner namhaft gemacht.

Die Aufnahme in einen Revisionsverband ist noch nicht erfolgt; die Aufnahme in den ÖGV Schulze-Delitzsch ist beantragt; derzeit wird von diesem Revisionsverband die Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Mitglieder des Alternativen Medienverbunds registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung sollen zu gleichen Anteilen an der Genossenschaft beteiligt sein. Sämtliche Gründer sind juristische Personen mit dem Sitz im Inland.

Nach dem vorgelegten Genossenschaftsvertrag bedarf die Übertragung von Geschäftsanteilen der Zustimmung des Vorstands. Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Der Verein „Verein zur Förderung und Unterstützung von freien lokalen nichtkommerziellen Radioprojekten“ verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das

Versorgungsgebiet Wien 94,0 MHz (Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.12.2000, GZ 611.703/3-PRB/00).

Die Freier Rundfunk OÖ GmbH verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet Linz (Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.12.2000, GZ 611.376/2-PRB/00)

Der Verein „Freies Radio Salzkammergut – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut“ verfügt über eine Zulassung für das Versorgungsgebiet Salzkammergut (Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 5.12.1997, GZ 611.370/3-RRB/97).

Der Verein „Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark“ verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von lokalem Ausbildungshörfunk in Graz (Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 23.1.2001, GZ 611.102/12-PRB/00).

Der Verein „Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich“ verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk in Hollabrunn (Bescheide der Privatrundfunkbehörde vom 27.6.2000, GZ 611.102/9-PRB/00, und vom 29.3.2001, GZ 611.102/002-RFB/2001).

Der Verein „Freier Rundfunk Salzburg, Verein zur Förderung von Freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten“ ist Teil einer Veranstaltergemeinschaft (nunmehr als Sendeanlagen GmbH eingetragen, an der der Verein „Freier Rundfunk Salzburg, Verein zur Förderung von Freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten“ 50% der Anteile hält), der mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 29. März 2001, GZ 611.416/015-RFB/2001, eine Zulassung für Salzburg erteilt wurde.

Der Verein der Verein „AGORA – Verein Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“ ist mit einer übernommenen Stammeinlage von 49% des Kapitals Gesellschafter der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH, die über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ verfügt (Bescheid der PRB vom 19.12.2000, GZ 611.216/2-PrG/00).

In organisatorischer Hinsicht soll sich der Vorstand des alternativen Medienverbands aus 2 Vorstandsmitgliedern zusammensetzen, wobei ein Geschäftsführer mit der Abwicklung des Tagesgeschäftes betraut werden soll. Zwischen dem alternativen Medienverbund als Herausgeber und den Medienmitarbeitern (Redaktion) wird ein Herausgebervertrag abgeschlossen werden, in dem der Herausgeber die Redakteure („Redaktionsverein“) mit der Programmschaffung und Programmabwicklung für den Bereich Freies Radio beauftragt. Vorgesehen ist, dass die Sendezeiten für das vom alternativen Medienprogramm veranstaltete Mantelprogramm und das vom „Redaktionsverein“ veranstaltete „Freie Radio“ im Herausgebervertrag festgelegt werden.

Gemäß dem vorgelegten Redaktionsstatut hat der Alternative Medienverbund die Unabhängigkeit der Redakteur/innen gegen Einflussnahme von außen zu verteidigen.

Vorgesehen ist, dass ein Chef vom Dienst mit der regelmäßigen Programmzusammenstellung betraut ist und dafür Sorge zu tragen hat, dass die Programmplanung dem Prinzip der Pluralität genügt. Ein Programmverbund, der Vertreter aller im alternativen Medienverbund als Programmmittelhersteller, als Wiederausstrahler bzw. als Betreiber tätigen Genossenschaftler umfasst überwacht die inhaltliche und gestalterische Programmschöpfung des alternativen Medienverbundes. Mit Managementaufgaben sollen Ing. Thomas Turner, seit 1993 stellvertretender Obmann des Vereins zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen und Nicht-kommerziellen Radioprojekten, sowie Mag. Christian Jungwirth, seit 1997 im Vorstand des Vereins zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen und Nicht-kommerziellen Radioprojekten und seit 1999 Geschäftsführer des Verbandes Freier Radios Österreich betraut werden. Der alternative Medienverbund soll Steuerberatung, juristische Beratung und Publikumsforschung an Dritte vergeben, alle anderen Bereiche wie Sponsoring, Akquisition, Technik, etc. sollen vom Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen und Nicht-kommerziellen Radioprojekten wahrgenommen werden.

Die Freien Radios, welche in der Genossenschaft Mitglied werden sollen, können auf etwa 1000 ehrenamtliche RadiomacherInnen in ganz Österreich zurückgreifen. Es soll eine Vernetzung der einzelnen RedakteurInnen, Austausch von Informationen und lokalbezogenen Gegebenheiten geben sowie eine gemeinsame Gestaltung von Schwerpunktprogrammen. Es sollen die Kompetenzen der Freien Radios in Österreich in einem gemeinsam programmierten und produzierten Mantelprogramm zusammengefasst und an einem zu bestimmenden einheitlichen Sendetermin österreichweit im gesamten Sendegebiet des Alternativen Medienverbundes angeboten werden. Damit soll aus dem lokalen Kontext heraus ein überregionales Publikum gefunden werden. Die RadiomacherInnen erhalten Ausbildungen im Medienrecht und zu den technischen Voraussetzungen sowie inhaltlichen und gestalterischen Möglichkeiten des Mediums.

In finanzieller Hinsicht wurde ein Businessplan vorgelegt, der eine Erfolgsrechnung für den gesamten Medienverbund sowie pro Versorgungsgebiet ausweist, wobei es in der Erfolgsrechnung zwischen den einzelnen Versorgungsgebieten keinen Unterschied gibt. Auf lokaler Ebene im Versorgungsgebiet werden dabei ab dem 2. Jahr Kosten von deutlich weniger als 2 Mio Schilling ausgewiesen. Diese geringen Kosten sind auf den besonders hohen Anteil an ehrenamtlichen Mitarbeitern zurückzuführen.

KGV Marketing und VerlagsgmbH

Die KGV Marketing und VerlagsgmbH ist eine zu FN103206z beim LG Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem Kapital von 625.000,-- Schilling, welches zur Gänze einbezahlt ist. Einzige Gesellschafterin ist die ET Multimedia AG (FN 95188h HG Wien, früher Wirtschafts-Printmedien GmbH).

Das Grundkapital der ET Multimedia AG beträgt 563.992,22 Euro. Im Zuge einer von der Hauptversammlung am 20.03.2001 beschlossenen Einbringung der gesamten betrieblichen Tätigkeit sowie der Geschäftsanteile und stillen Beteiligungen der R&D Holding AG an der „Radda und Dressler Spezialzeitschriftenverlag GmbH“, an der „Lifestyle Zeitschriftenverlag GmbH“ und an der „City Zeitschriftenverlag GmbH“ in die ET Multimedia AG erhielt die R&D Holding AG als Gegenleistung 180.435 Aktien der ET Multimedia AG. Weiters wurde die Verschmelzung der D&Z Zeitschriftenverlag GmbH mit der ET Multimedia AG beschlossen. Als Gegenleistung sollen die Gesellschafter der D&Z Zeitschriftenverlag GmbH insgesamt 220.531 Stück Aktien der ET Multimedia AG erhalten. Die Durchführung dieser Kapitalerhöhung ist abhängig von der kartellrechtlichen Genehmigung des Zusammenschlusses. Nach Durchführung der Kapitalerhöhungen und der Verschmelzung würde sich die Aktionärsstruktur dahingehend ändern, dass die R&D Holding AG 28,94 % an der ET Multimedia AG hält, die Gesellschafter der (ehemaligen) D&Z Zeitschriftenverlags GmbH 28,13%; die Anteile der bisherigen Aktionäre wären im Verhältnis der Kapitalerhöhung entsprechend reduziert; die Imperial KapitalbeteiligungsgmbH wird somit 6,36%, die Unternehmens Invest AG 12,05% halten, der Rest verteilt sich auf direkt oder indirekt vom Management gehaltene Beteiligungen und Streubesitz von 3,8%.

Der Gesellschaftsvertrag der KGV Marketing und VerlagsgmbH sieht in Punkt 8 vor, dass die Geschäftsanteile teilbar, beschränkt übertragbar und vererblich sind. Die Übertragung an Personen, die der Gesellschaft noch nicht als Gesellschafter angehören, ist überdies nur dann zulässig, wenn der Geschäftsanteil den anderen Gesellschaftern in einer vom Übertragenden gewählten Reihenfolge zur Übernahme um den Übernahmepreis der einbezahlten Stammeinlage schriftlich angeboten wurde und dieses Angebot von keinem Gesellschafter eingelöst worden ist.

Der Antrag sieht ein Spartenprogramm unter der Bezeichnung „Das Wirtschafts-Radio“ vor. Fokus des Wirtschaftsradios wird die Wirtschaftswelt sein, wobei für die Hörer die Kernthemen so angeboten werden sollen, dass daraus ein konkreter Nutzen gezogen

werden kann. Zielgruppe sind die an der Wirtschaft interessierten Menschen, es soll ein 24-stündiges Eigenprogramm angeboten werden und mit der Kernkompetenz „Wirtschaft“ als USP kommuniziert werden. Weitere Themenschwerpunkte, die Menschen, die an Wirtschaft interessiert sind, ebenfalls ansprechen sollen, sind insbesondere Nachrichten, Politik, Finanzen, Technologie, Kultur und gehobene Unterhaltung. Das Wort-Musikverhältnis soll rund 40:60 betragen, die Präsentation wird „Erwachsenencharakter“ haben. Das Musikprogramm soll den Grundtypus des Programms unterstützen und in der Grundausrichtung von instrumentaler Musik eines über dem herkömmlichen Niveau der Mitwerber liegenden Stils geprägt sein. Die Programmfarbe soll sich aus einer geschickten Mischung aus Talk-Radio-Elementen und einem „Good Music Channel“ ergeben.

Das Programm soll von einer Redaktion des Wirtschaftsradios eigenständig gestaltet werden, wobei es im Bereich der Informationszulieferung Kooperationen mit Content-Providern und internationalen Korrespondenten-Netzen aus dem Bereich der Muttergesellschaft ET Multimedia AG bzw. der im selben Konzern erscheinenden Tageszeitung Wirtschaftsblatt geben wird.

Vorgesehen ist, zur ganzen Stunde Nachrichten, zur halben Stunde Schlagzeilen und zur Viertelstunde aktuelle Wirtschaftsschlagzeilen zu bringen, wobei Querverweise zu Wortbeiträgen gegeben werden, die die angesprochen Themen vertiefen. Grundprinzip in der Schemagestaltung wird das Rotieren der Wortelemente sein, wobei auf die Aktualität (Updates) der Wortelemente größter Wert gelegt wird. Grundsätzlich sollen Themen nicht bestimmten Sendezeiten exklusiv vorbehalten werden, sondern nach Aktualität und Nachfrage in das Programmschema integriert werden. Von 19:00 bis 06:00 wird eine Nachtleiste vorwiegend automatisiert abgewickelt werden.

Von der Organisationsstruktur sind als Geschäftsführer für das Wirtschaftsradio Christian Radda und Ing. Thomas Klock vorgesehen. Christian Radda war ab 1976 als Reporter und Sendungsgestalter im Hörfunk des ORF tätig, hat das Magazin „Basta“ gegründet und war Geschäftsführer für den Herausgeber des „Wiener“ und der „Wienerin“. Er hat sich 1984 als Verleger selbstständig gemacht und 1995 die Tageszeitung Wirtschaftsblatt gegründet, die er als Herausgeber bis heute führt. Ing. Thomas Klock ist selbstständiger Medienberater und war u.a. für Radio Eins Privatradio GmbH, „Hitradio Ö3“ des ORF, die Antenne Steiermark GmbH und die Antenne Bayern tätig. Er war zuvor Moderator und Gestalter im Hörfunk und Fernsehen des ORF.

Die KGV Marketing und VerlagsgmbH hat eine Kalkulation vorgelegt, in der mit 26 Angestellten und freien Mitarbeitern kalkuliert wird. Die Kalkulation sieht das Erreichen des Break-Even für das vierte Geschäftsjahr und den Abbau der kumulierten Anlaufverluste für das 7. Geschäftsjahr vor. Dabei wurde eine komplette Finanzierung mit Eigenmitteln zugrunde gelegt.

Lokalradiovereinigung Wien

Der Verein zur Förderung und Unterstützung lokaler Radioprojekte (Kurzname „Lokalradiovereinigung Wien“) ist ein gemeinnütziger Idealverein mit dem Sitz in Wien. Vereinszweck ist unter anderem, die Medienvielfalt und Kommunikation zu fördern und Radioprogramme und Fernsehprogramme basierend auf christlichen Werten zu produzieren bzw. zu schalten, sowie bei Zuteilung einer Sendelizenz durch die Regionalradiobehörde den Aufbau, die Errichtung und den Betrieb eines Radiosenders durchzuführen.

Der Vorstand der Lokalradiovereinigung setzt sich aus Gerhard Kisslinger, Josef Weindl, Hofrat Dr. Friedrich Pany, Jeannette Kisslinger, Mag. Wolfgang Pöschl, Ing. Roland Strejcek und Ove Jonsson zusammen. Alle Vorstandsmitglieder sind österreichische Staatsbürger bzw. Staatsbürger eines EWR-Staates. Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Gerhard Kisslinger war seit 1984 Leiter des ökumenischen Vereins Christliche Medienproduktion, Geschäftsführer der AMP Alpha Media Produktion GmbH und nunmehr Leiter des gemeinnützigen Vereins CMP sowie Produzent und Chefredakteur im Bereich Radioproduktion. Weitere Vorstandsmitglieder verfügen über Erfahrungen als haupt- oder nebenberufliche Redakteure und Radiomitarbeiter bzw. über wirtschaftliche Erfahrungen aus der Tätigkeit als Geschäftsführer unter anderem in EDV-Unternehmen.

Der Verein beabsichtigt, im Falle einer Lizenzerteilung unter anderem mit den Vereinen CMP (Christliche Medien Produktion) und ERF (Evangeliumsrundfunk) zusammen zu arbeiten. Der Verein ERF betreibt auf Kurzwelle, auf Mittelwelle und auch über Satelliten ein 24 Stunden Programm, und zwar ein christlich orientiertes Programm mit „Christian Contemporary Music“, sowie auch mit Themen zu sozialen und gesellschaftlichen Belangen.

Die technischen Ausstattungen sind teilweise bereits vorhanden, der noch aufzubringende Investitionsbedarf beträgt ca. ATS 460.000,-, welche teilweise durch Sammlung unter den Vereinsmitgliedern, Spenden von dem Verein nahestehenden Organisationen und Förderungen bzw. Vorverträgen aufgebracht werden sollen. Die laufenden Kosten sollen primär durch Werbespots finanziert werden, daneben sind Einnahmen unter anderem aus Patronanzsendungen, Verkauf von Sendezeit an lokale Vereinigungen und Unterstützung von christlichen Organisationen geplant. In personeller Hinsicht ist geplant, zu Beginn zwei Personen für den Sendebetrieb und zwei Personen für die Programmherstellung hauptberuflich zu beschäftigen, für die kaufmännische Verwaltung sind zwei Personen vorgesehen. Die Gestaltung der Sendungen wird überwiegend von freien Redakteuren durchgeführt werden, die zum größten Teil auf ehrenamtlicher Basis arbeiten.

Das Programmkonzept umfasst sieben Schwerpunkte, ein internationales Programm, Programme für die ganze Familie, sozialer und humanitärer Programmbereich, lokaler Programmbereich, christlicher Programmbereich, Erwachsenen- und Persönlichkeitsbildung und Unterhaltungsprogramm. Als Programmname ist „radio-c international“ vorgesehen. Der internationale Programmbereich wird in den Hauptsprachen Englisch, Deutsch und Französisch gestaltet, wobei je nach Hörerinteresse weitere Sprachen hinzukommen, z.B. Schwedisch. Zusätzlich wird es zweisprachige Sendungen z.B. Englisch/Deutsch oder Französisch/Deutsch geben, wobei diese internationale Ausrichtung in allen weiteren Programmschwerpunkten beibehalten wird, das fremdsprachige Programm soll mindestens 50% der Sendezeit ausmachen. Im christlichen Programmbereich soll ein Forum für Programme von christlichen Gruppen und Vereinen geboten werden, mit dem vor allem jene Teile der Bevölkerung angesprochen werden, die persönliches Interesse an einem breitgefächerten religiösen Themenspektrum haben. Dieser christliche Programmbereich ist ökumenisch ausgerichtet, es wird keine christliche Denomination dominieren. Geplant ist ein Wortanteil von höchstens 40 %.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats

Mit Schreiben vom 21. Mai 2001 nahm das Amt der Wiener Landesregierung zu den Anträgen Stellung. In der Stellungnahme wird wörtlich ausgeführt: „Aus Gründen der ökonomischen Vernunft und Fairness sollen die derzeitigen Lizenzinhaber, die mit ihren Hörfunkprogrammen bereits seit mehr als drei Jahren auf Sendung sind, wieder berücksichtigt werden.“ Konkret spricht sich das Land Wien deshalb für die Erteilung der Lizenz für das Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ an die N & C Privatrado Betriebs GmbH aus.

Der Rundfunkbeirat empfahl in seiner in der Sitzung am 21. Mai 2001 beschlossenen Stellungnahme die Erteilung der Zulassung an die N & C Privatrado Betriebs GmbH.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, sowie aus den zitierten Akten der Privatrundfunkbehörde bzw. der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde.

Im übrigen wurden die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse der Antragsteller durch Vorlage von Firmenbuchauszügen bzw. Mitgliederlisten nachgewiesen.

Die für den Fall der Lizenzerteilung vorgesehene Kapitalerhöhung bzw. die Hereinnahme kapitalstärkerer Partner in die MB Privatrado GmbH erscheint vor dem Hintergrund der Verbindungen zur YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH und deren erfolgreichen Aktivitäten im Bereich der jugendlichen Zielgruppe durchaus glaubwürdig.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Mit Beschluss vom 19. 12 2000, veröffentlicht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ am 27. Dezember 2000, hat die Privatrundfunkbehörde gemäß § 18 Abs 2 Z 4 des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993 idF BGBl I Nr. 51/2000, aufgrund des Frequenznutzungsplans BGBl II Nr. 112/2000 unter anderem die Sendelizenz „Wien 104,2 MHz“ ausgeschrieben. Die Frist für die Antragstellung hinsichtlich dieser Sendelizenz, welche mit Beschluss der Privatrundfunkbehörde vom 23.01.2001, veröffentlicht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ am 5. Februar 2001, verlängert wurde, endete mit 20.04.2001.

Gemäß § 32 Abs 7 PrR-G gilt diese Ausschreibung als Ausschreibung der durch das KommAustria-Gesetz, BGBl I Nr. 32/2001, errichteten Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 32 Abs 3 PrR-G sind Anträge, die im Bezug auf eine in der am 27. Dezember 2000 erstmals im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlichten Ausschreibung angeführte Sendelizenz eingebracht wurden, nach den Bestimmungen des PrR-G mit der Maßgabe zu behandeln, dass die §§ 12 und 13 PrR-G (Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten bzw. Ausschreibung von Übertragungskapazitäten) nicht zur Anwendung kommen.

Daher ist dieses Verfahren von der Regulierungsbehörde gemäß den Bestimmungen des PrR-G, ausgenommen die §§ 12 und 13, zu führen. Die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem PrR-G werden gemäß § 32 Abs 6 PrR-G von der KommAustria wahrgenommen.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Alle Anträge langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Zulässigkeit der Anträge

Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung

Hinsichtlich des Antrags des Alternativen Medienverbunds ist festzuhalten, dass die Kopie eines von den Gründungsgenossenschaf tern unterzeichneten Genossenschaftsvertrags vorgelegt wurde; gemäß § 3 Abs 1 Z 2 GenG bedarf der Genossenschaftsvertrag der Schriftform, im Unterschied zur Gesellschaftererklärung nach § 3 GmbHG ist jedoch kein Notariatsakt erforderlich. Mit Unterzeichnung des förmlichen – schriftlichen – Genossenschaftsvertrags ist die Genossenschaft errichtet (vgl. *Kastner – Doralt – Nowotny*, Grundriß des österreichischen Gesellschaftsrechts, 5. Aufl, S. 29), sie besteht wie die Vorgesellschaft bei der GmbH als (zumindest teilweise) rechtsfähige Vorgesellschaft bis zur erfolgten Firmenbucheintragung.

Die Zulässigkeit der Antragstellung im Bereich des PrR-G durch eine Vorgesellschaft ist schon aus § 3 Abs 2 PrR-G abzuleiten, der – ungeachtet des § 7 Abs 1 PrR-G – die Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit bilden, unter der auflösenden Bedingung ermöglicht, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen erbracht wird. Es bedarf daher im vorliegenden Fall keiner näheren Auseinandersetzung mit der Rechtsnatur der Vorgesellschaft; selbst wenn man sie entsprechend der älteren Lehre und Rsp als Gesellschaft bürgerlichen Rechts – somit als Gesellschaft ohne einheitliche Rechtspersönlichkeit – ansieht, ist die Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs 2 PrR-G möglich, der Antrag des Alternativen Medienverbunds registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung daher zulässig.

JazzRadio Wien GmbH in Gründung

Der Antrag der JazzRadio Wien GmbH in Gründung wurde von Frau Katja Schäfer eingebracht, die im Antrag auch als „Ansprechpartnerin“ für die Behörde – und damit im rechtlichen Sinne auch als Zustellungsbevollmächtigte – genannt wurde. Frau Schäfer hat die JazzRadio Wien GmbH in Gründung auch in der mündlichen Verhandlung vertreten. Der Antrag wurde jedoch ausdrücklich im Namen einer angeblich in Gründung befindlichen Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingebracht, deren tatsächliche Errichtung nicht nachgewiesen wurde, wobei die Anteile dieser Gesellschaft nicht von Frau Schäfer gehalten werden sollen, sondern von der JazzRadio und Verlag GmbH in Berlin, für die Frau Schäfer nicht vertretungsbefugt ist. Eine Zurechnung des Antrags an Frau Katja Schäfer als für die vorgeblich in Gründung befindliche JazzRadio Wien GmbH Handelnde kommt daher auch nicht in Betracht, da sie, wie aus dem gesamten Antragsvorbringen hervorgeht, diese Zulassung auch nicht tatsächlich als natürliche Person erwerben und ausüben wollte. Die Vorgründungsgesellschaft ist jedoch nicht rechts- und damit auch im Verwaltungsverfahren nicht parteifähig, sodass der Antrag der Jazz-Radio Wien GmbH in Gründung, Katja Schäfer, zurückzuweisen war.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem

Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH, die KGV Marketing und VerlagsgmbH, die MB Privatrado GmbH und der Alternative Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung und die Lokalradiovereinigung Wien haben ihren Sitz im Inland, an keiner Gesellschaft sind Fremde iSd § 7 PrR-G zu mehr als 49 vH beteiligt.

Die KGV Marketing und VerlagsgmbH ist eine juristische Person mit Sitz im Inland und gehört zum Konzern der ET Multimedia AG, die § 7 Abs 2 PrR-G beschriebenen Einflussmöglichkeiten oder Beteiligungen Fremder („EWR-Ausländer“) im Sinne des § 7 Abs 3 PrR-G liegen nicht vor. Im Gesellschaftsvertrag ist die Übertragung von Anteilen nicht an die Zustimmung der Gesellschafter gebunden. Damit steht den übrigen Gesellschaftern auch keine rechtliche Handhabe für den Fall zu, dass es durch die Übernahme von Geschäftsanteilen durch einen Dritten gegebenenfalls zu einer Gesellschafterstruktur kommt, welche das Erreichen des Unternehmensziels, insbesondere vor dem Hintergrund einer Zulassung nach dem Privatradiogesetz, gefährdet erscheinen lässt, so etwa beim Einstieg anderer Medieninhaber oder beim Einstieg von Gesellschaftern, welche eine andere programmliche oder redaktionelle Linie verfolgen wollen. § 7 Abs 4 PrR-G sieht jedoch vor, dass eine Übertragung von Kapitalanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein muss. Diese Bestimmung folgt dem Vorbild des § 8 Abs 4 RRG; dazu wurde in den Materialien (1134 BlgNR XVIII. GP S 12.) ausgeführt, dass die Bindung der Übertragung von Anteilen an die Zustimmung der Gesellschaft notwendig sei, um auch andere Mitgesellschafter vor den Konsequenzen zu schützen, die an eine veränderte Eigentumsstruktur gebunden sein können. Da die KGV Marketing- und VerlagsgmbH daher die Voraussetzungen des § 5 Abs 2 Z 2 in Verbindung mit § 7 Abs 4 Privatradiogesetz nicht erfüllt, war der Antrag schon aus diesem Grunde abzuweisen.

Bei keinem der Antragsteller liegen Ausschließungsgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

Die Beteiligungen an der N & C Privatrado Betriebs GmbH widersprechen nicht § 9 PrR-G.

Die MB Privatrado GmbH und auch deren Gesellschafterin YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH ist nicht mit einem Medieninhaber iSd § 2 Z 6 PrR-G verbunden, ebenso die Lokalradiovereinigung Wien.

Mehrere Mitglieder des Alternativen Medienverbands registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilhaftung in Gründung sind Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk oder an solchen Veranstaltern zu mehr als 25% beteiligt. Keines der Mitglieder hat jedoch Beteiligungen am oder Einflussmöglichkeiten auf den Alternativen Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilhaftung in Gründung im Sinne des § 9 Abs 4 Z 1 PrR-G.

N & C Privatrado Betriebs GmbH, MB Privatrado GmbH, Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilhaftung in Gründung und Lokalradiovereinigung Wien erfüllen daher die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G.

Übertragungskapazitäten

Alle Antragsteller haben die Übertragungskapazitäten, wie sie in Beilage 1 dem Zulassungswerber N & C Privatrado Betriebs GmbH zugeordnet wurden, beantragt.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer*, Verwaltungsverfahrenrecht 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert es nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Die **N & C Privatrado Betriebs GmbH** kann hinsichtlich ihrer fachlichen bzw. organisatorischen Voraussetzungen auf eine mehr als dreijährige Erfahrung in Wien zurückgreifen, womit die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms kein Zweifel besteht. An den finanziellen Voraussetzungen besteht auf Grund der Gesellschafterstruktur und auf Grund der Tatsache, dass bereits im laufenden Geschäftsjahr der Break Even erreicht wurde, kein Zweifel.

Die **MB Privatrado GmbH** hat für das Verbreitungsgebiet Wien einen ambitionierten, aber in sich schlüssigen Businessplan sowie ein klares Organisationskonzept vorgelegt. Sie kann über eine gewisse Erfahrung durch die Gestaltung eines Programmfensters auf RPN verweisen und auch auf entsprechend ausgewiesene und erfahrene Personen, von denen es durchaus wahrscheinlich ist, dass sie im Falle einer Lizenzerteilung für die Mitarbeit

gewonnen werden können. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen bestehen für die Behörde keine Bedenken, dass die Hereinnahme von entsprechenden Kooperationspartnern und die Finanzierung der erforderlichen Anlaufinvestitionen möglich wäre.

Der **Alternative Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteils-haftung in Gründung** verfügt über seine Genossenschafter, welche teilweise bereits über Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk verfügen, über fachliche Erfahrungen, um Hörfunk in der speziellen Ausprägung des „freien Radios“ mit offenem Zugang veranstalten zu können. Für die Behörde besteht kein Zweifel, dass die Gestaltung von Hörfunk durch freie Radiogruppen im Rahmen des Konzepts der Antragstellerin von den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen der Antragstellerin her möglich wäre.

Bei der **Lokalradiovereinigung Wien** ist hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zunächst davon auszugehen, dass die Vorstandsmitglieder der Lokalradiovereinigung aufgrund ihrer Erfahrungen und bisherigen beruflichen Tätigkeit über die notwendige fachliche Qualifikation zur Führung eines Hörfunkveranstalters sowohl in programmlicher als auch in finanzieller und organisatorischer Hinsicht verfügen. Die Mittelaufbringung, die zu einem wesentlichen Teil sowohl hinsichtlich der Investitionen als auch der laufenden Kosten auch durch Spenden und Beiträge von befreundeten Organisationen aufgebracht werden soll, hebt sich deutlich von kommerziellen Hörfunkveranstaltern ab. Aufgrund des vorgelegten Konzepts, das hinsichtlich der redaktionellen Beiträge auch sehr stark auf ehrenamtliche Mitarbeit abstellt, scheinen die veranschlagten Aufwendungen auch für den Personalbereich jedoch glaubwürdig und es steht für die Behörde nicht im Zweifel, dass gerade eine engagierte christliche Gemeinschaft in der Lage sein wird, sowohl in finanzieller Hinsicht als auch im Hinblick auf ehrenamtliche Mitarbeiter die notwendigen Ressourcen zu mobilisieren. Auch die Kooperation mit dem ERF ist grundsätzlich geeignet, das Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu belegen.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und für die Behörde glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Die Antragsteller N & C Privatradio Betriebs GmbH, MB Privatradio GmbH, Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilhaftung in Gründung und Lokalradiovereinigung Wien erfüllen daher die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 1 bis 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

Nach § 6 Abs 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs 1 und 2 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z. 1) und von dem oder von der zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z. 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs 1 Z. 1 sowie Z. 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrundelegen hat.“ Durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Spartenprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem

Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für sogenannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Im Sinne des PrR-G, des BVG-Rundfunk und Art 10 EMRK ist hier eine Gesamtabwägung auch zwischen den wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Interessen vorzunehmen, wobei es keinen „Startvorteil“ für eines dieser Konzepte gibt.

Prognoseentscheidung gemäß § 6 Abs 1 PrR-G

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahren zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zu § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass das PrR-G keine explizite Zielbestimmung kennt. Es ist jedoch als Ausführungsgesetz zum Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl Nr. 396/1974, bzw. auch zu Art 10 EMRK im Lichte dieser höherrangigen Normen auszulegen, sodass einerseits die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, der Ausgewogenheit der Programme sowie der Unabhängigkeit der Personen und Organe als wesentliches Gesetzesziel anzusehen ist, und andererseits die Sicherung der Kommunikationsfreiheit iSd Art 10 EMRK zu gewährleisten ist. In der RV zum RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP, S. 11) wird als Zielsetzung des Entwurfs (zum RRG) ausdrücklich auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft angegeben.

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen.

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Als weiteres bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigendes Kriterium nennt § 6 Abs 1 Z 2 PrR-G sodann den zu erwartenden größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen.

Ungeachtet der grundsätzlichen Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen ist daher bei sonst gleichen Voraussetzungen jenem Antragsteller der Vorzug zu geben, der auf solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zurückgreift. Damit steht diese Bestimmung von ihrer Zielsetzung her in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den neu gestalteten Regeln über die Beteiligungen von Medieninhabern (bzw. Medienverbänden) in § 9 PrR-G, und zur Übernahme von „Mantelprogrammen“ in § 17 PrR-G, zumal die Liberalisierung der Beteiligungsmöglichkeiten von Medieninhabern damit begründet wurde, dass die Beschränkungen des RRG „im Hinblick auf eine positive Entwicklung des privaten Hörfunkmarktes als zu einschränkend“ erschienen (RV 401 BlgNR XXI. GP., S. 17). Der Gesetzgeber geht also offenkundig davon aus, dass auch größere Beteiligungen von Medieninhabern in mehreren Bundesländern für eine – gemeint wohl: wirtschaftlich – positive Entwicklung des privaten Hörfunkmarktes erforderlich wären, wobei es wenig realistisch ist, für diesen Fall anzunehmen, dass der Umfang des in den jeweiligen lokalen Redaktionen eigengestalteten Programms zunehmen wird.

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs 2 PrR-G

Die Behörde hat daher auf der Basis des Antragsvorbringens und der sonstigen Ergebnisse des Verfahrens zu beurteilen, bei welchem Antragsteller die Zielsetzungen des Gesetzes im Sinne der obigen Ausführungen am besten gewährleistet erscheinen und von welchem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist. Bei dieser Beurteilung ist gemäß § 6 Abs 2 PrR-G auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Zur wortgleichen Vorgängerbestimmung in § 20 Abs 3 RRG führen die Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII GP, S. 15) aus, dass dadurch die Behörde verpflichtet werde, „bei Neuausschreibung bestehender Zulassungen wegen Ablauf der Zulassungsfrist eine gewisse Kontinuitätsgewähr für den Programmveranstalter, der die Zulassung bisher ordnungsgemäß ausgeübt hat, gegen die Anforderungen an eine lebendige und Chancen auch für neue Teilnehmer am Hörfunkmarkt offenhaltende Rundfunkordnung abzuwägen.“

§ 6 Abs 2 PrR-G statuiert daher keinen Anspruch des bisherigen Zulassungsinhabers, im Falle einer gesetzmäßigen Ausübung die Zulassung neuerlich zu erhalten, wie dies etwa bei Konzessionen nach § 14 Abs 1 TKG vorgesehen ist (§ 15 Abs 4 letzter Satz TKG lautet: „Der Konzessionsinhaber hat einen Rechtsanspruch auf Wiedererteilung der Konzession, wenn er die Konzession entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und die verwendeten Frequenzen wieder zugeteilt werden können.“). Vielmehr geht der Gesetzgeber davon aus, dass in die nach § 6 Abs 1 PrR-G vorzunehmende Prognoseentscheidung auch einzufließen hat, inwieweit auf Grund der bisherigen Ausübung der Zulassung verlässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs 1 PrR-G getroffen werden können.

Eine Auslegung, wonach jene Antragsteller, die die beantragte Zulassung nicht bereits ausgeübt haben, gewissermaßen ein Fehlverhalten des Inhabers der einstweiligen Zulassung nachweisen müssten, um bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden zu können, findet im Gesetz keine Deckung. Eine derartige Auslegung wäre im konkreten Fall der derzeit bestehenden einstweiligen Zulassung sogar verfassungsrechtlich bedenklich, würde sie doch im Ergebnis darauf hinauslaufen, dass eine vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Zulassung letztlich – über den „Zwischenschritt“ einer auf Basis des § 17 Abs 7 und 8 RRG idF BGBl I Nr. 51/2000 befristet bis zur Neuausschreibung und Entscheidung der Behörde erteilten einstweiligen Zulassung – de facto „anfechtungsfest“ würde (vgl dazu nunmehr auch *M. Pöschl*, Zur Verfassungskonformität der „einstweiligen Zulassungen“ nach § 3 Abs 7 und 8 PrR-G“, ZfV 2001, 164). Schon der Gesetzgeber hat bei Einführung der Rechtsgrundlage für die einstweilige Zulassung eingestanden, dass hier ein „gewisses Spannungsverhältnis zur verfassungsrechtlich gebotenen Effektivität des bundesverfassungsrechtlichen Rechtsschutzsystems ... offenkundig“ ist (VAB 136 BlgNR XXI. GP, S. 1). Es sollten daher „die im Bescheidbeschwerdeverfahren auf Grund seiner

einfachgesetzlichen Ausgestaltung eintretenden Wirkungen höchstgerichtlicher Erkenntnisse aus zwingenden öffentlichen Gründen für einen begrenzten Zeitraum teilweise“ abgeschwächt werden, und weiter hält der Bericht des Verfassungsausschusses fest: „Im Hinblick auf die erwähnte faktische Effizienz des Rechtsschutzes ist es schließlich auch verfassungsrechtlich geboten, die Geltungsdauer der einstweiligen Bewilligung auf jenen Zeitraum zu begrenzen, der für die neuerliche Durchführung des Zulassungsverfahrens unbedingt erforderlich ist.“ (VAB 136 BlgNR XXI. GP, S. 2).

Vor diesem Hintergrund ergibt sich eindeutig, dass im konkreten Fall, in dem die ursprüngliche Zulassung aufgehoben wurde, aus der einstweilig innegehabten Zulassung im Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G kein stärkeres Recht des Inhabers der einstweiligen Zulassung abzuleiten ist.

Stellungnahme der Länder

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen und findet dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Auswahlentscheidung

Die **N & C Privatrado Betriebs GmbH** hat mit dem seit 1. April 1998 verbreiteten Programm „Energy 104,2“ bewiesen, dass sie mit konsequenter Zielgruppenorientierung, verbunden mit einer klaren Markenstrategie und einem starken internationalen Background ein erfolgreiches Hörfunkprogramm vor allem für die junge Zielgruppe von 10-29 Jahren anbieten kann. Die erzielten Reichweiten in der Kernzielgruppe belegen, dass das Programm im Verbreitungsgebiet auf hohes Interesse stößt. Das von der N & C Privatrado Betriebs GmbH verbreitete Programm, das durch eine ausgeprägte Musikorientierung - und vorwiegend im CHR-Format – geprägt ist, trägt zu einem ausdifferenzierten Hörfunkmarkt und damit auch zu einer Formatvielfalt in Wien bei. Für die Behörde besteht daher kein Zweifel, dass das von der N & C Privatrado Betriebs GmbH in Wien gesendete Programm in Wort und Musik im Raum Wien nicht nur einen von den Hörern akzeptierten, sondern auch einen wertvollen Beitrag zur vielschichtigen Hörfunklandschaft in Wien darstellt. Auf Grund der Gesellschafterstruktur und auf Grund der Tatsache, dass der Break Even im laufenden Geschäftsjahr bereits erreicht wurde, steht es bei einer Erteilung der Zulassung an die N & C Privatrado Betriebs GmbH auch außer Zweifel, dass dieser Beitrag langfristig gewährleistet ist.

Die **MB Privatrado GmbH** hat ein auf eine jugendliche, urbane, gebildete Zielgruppe ausgerichtetes Angebot vorgelegt. Der Hintergrund der Antragstellerin liegt auch vor allem im Jugend- und Marketingbereich, in dem die nunmehrige 49%-Gesellschafterin YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH bisher durchaus erfolgreich tätig ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Einbindung in einen Medienverbund oder die Übernahme eines Mantelprogramms eines anderen Veranstalters durch die MB Privatrado GmbH nicht wahrscheinlich. Im Falle der Erteilung einer Zulassung an die MB Privatrado GmbH würde daher ein Unternehmen zum Radioveranstalter werden, das derzeit noch nicht bei anderen Hörfunkveranstaltern oder bei Tages- oder Wochenzeitungen involviert ist, wohl aber über eine starke Präsenz im Internet und Werbebereich – in Zusammenhang mit der Gesellschafterin YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH – verfügt. Die Gesellschafterstruktur ist geprägt durch Mag. Breitenecker und die YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH, die wiederum zu 2/3 in Besitz von Mag. Markus und Julian Breitenecker steht. Ein breiterer Hintergrund der Gesellschafter und eine gegebenenfalls gesellschaftsrechtliche, aber auch organisatorische und fachliche Einbindung von weiteren Kooperationspartnern ist – mit Ausnahme einer Beteiligung von 25,05% an der YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH –

zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar. Die von der MB Privatrado GmbH angesprochene Zielgruppe der 10 bis 29jährigen wird im Raum Wien einerseits von FM4 versorgt, andererseits bietet die N & C Privatrado Betriebs GmbH bereits ein auf diese Zielgruppe ausgerichtetes und von dieser angenommenes Programm an. Zwar soll das von der MB Privatrado GmbH angebotene Programm einen höheren Wortanteil enthalten, doch muss im Ergebnis davon ausgegangen werden, dass die N & C Privatrado Betriebs GmbH aufgrund der bereits bisher ausgeübten Zulassung und der breiteren und weitgehend stabilen Gesellschafterstruktur mit höherer Wahrscheinlichkeit einen weiteren kontinuierlichen Beitrag zur Meinungs- und Medienvielfalt im Hinblick auf diese Zielgruppe beitragen kann.

Der **Alternative Medienverbund** registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung ist vom gesamten Programmkonzept her auf „offenen Zugang“ zum Medium Hörfunk ausgerichtet und stellt vor allem auf ehrenamtliche Mitarbeiter in der Programmschöpfung ab. Entsprechend den vorgelegten Unterlagen und dem Vorbringen in der Verhandlung kann das Konzept des „freien Radios“ einen wesentlichen Beitrag zur Meinungs- und Medienvielfalt und zur Ermöglichung der freien Meinungsäußerung abseits etablierter Medienunternehmen darstellen. Das vorgelegte Konzept scheint jedoch mehr eine Kompilation der Ansätze der einzelnen Genossenschafter zu sein als ein klar auf das beantragte Versorgungsgebiet hin ausgerichtetes Programmangebot. So bleibt auch unklar, wie die Verteilung zwischen lokaler Programmschöpfung und Programmaustausch bzw. Mantelprogramm sein soll, und wie die konkrete Kooperation mit den Genossenschaffern „vor Ort“ – im Versorgungsgebiet – erfolgen wird. Der Gründungsgenossenschafter „Verein zur Förderung und Unterstützung von freien, lokalen nichtkommerziellen Radioprojekten“, der entsprechend dem vorgelegten Genossenschaftsvertrag grundsätzlich über denselben Genossenschaftsanteil wie die anderen Genossenschafter verfügen soll, verfügt über eine Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 94,0 MHz“, das sich mit dem beantragten Versorgungsgebiet räumlich deckt.

Zudem legen die Antragsausführungen nahe, dass dem Verein zur Förderung und Unterstützung von freien, lokalen nichtkommerziellen Radioprojekten möglicherweise eine tatsächlich bedeutendere Rolle im Alternativen Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung zukommt, als dies aus den Verträgen hervorgeht, da für den gesamten Alternativen Medienverbund wesentliche Bereiche „(wie Sponsoringacquisition, Technik, etc.)“ vom Verein zur Förderung und Unterstützung von freien, lokalen nichtkommerziellen Radioprojekten wahrgenommen werden sollen. Im Ergebnis würde daher eine Zulassung des Alternativen Medienverbunds registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung zu einem weiteren freien Radio in Wien führen, das sich von der Programmausrichtung nur unwesentlich von „Radio Orange“ des Vereins zur Förderung und Unterstützung von freien, lokalen nichtkommerziellen Radioprojekten unterscheiden würde und somit – im Vergleich zu den weiteren Antragstellern um die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien, 104,2 MHz“ – keinen wesentlichen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten könnte, der über das bestehende Angebot von „Radio Orange“ hinausgeht.

Das Programmangebot der **Lokalradiovereinigung** wird von dieser selbst als Spartenprogramm beschrieben, wobei die Vermittlung christlicher Werte im Vordergrund steht. Im Versorgungsgebiet Wien ist bereits mit „Radio Stephansdom“ ein Zulassungsinhaber vertreten, der ein ebenfalls christliches, wenngleich von einem römisch-katholischen Rechtsträger getragenes, Programm anbietet. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Rechtsträger von Radio Stephansdom eine juristische Person öffentlichen Rechts der im Verbreitungsgebiet mit deutlichem Abstand mitgliederstärksten gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft ist. Demgegenüber ist die Lokalradiovereinigung zwar nicht an eine bestimmte christliche Glaubensgemeinschaft gebunden, sondern es arbeiten Christen aus verschiedenen Gemeinden mit, es handelt sich aber um Programm, das sich mit seiner

klaren Ausrichtung auf ein „Verkündigungsradio“ und die besondere Musikfarbe der „Christian Contemporary Music“ klar positioniert und im wesentlichen auf eine engere Zielgruppe tatsächlich engagierter und in christlichen Gemeinschaften tätiger Personen zugeschnitten ist. Die starke Fremdsprachigkeit des Programms, wobei hier vor allem Englisch und Französisch dominieren, schränkt die Zielgruppe noch weiter ein. Auch vor diesem Hintergrund ist der N & C Privatradios Betriebs GmbH, die eine wesentlich breitere Zielgruppe anspricht, der Vorzug zu geben.

Ergänzend sei an dieser Stelle auch festgehalten, dass die Auswahlentscheidung auch für den Fall, dass der Antrag der KGV Marketing und VerlagsgmbH nicht bereits aus den formalen Gründen des § 5 Abs 2 Z 2 in Verbindung mit § 7 Abs 4 Privatradiogesetz abzuweisen gewesen wäre, zu keinem anderen Ergebnis geführt hätte.

Auch eine Einbeziehung der KGV Marketing und VerlagsgmbH in die Auswahlentscheidung hätte zu keinem anderen Ergebnis geführt: Das von der KGV Marketing und VerlagsgmbH geplante Programm stellt ein Spartenprogramm dar, das sich in der Zielgruppe vorrangig an Personen richtet, welche an wirtschaftlichen Sachverhalten interessiert sind. Das Konzept geht damit zwar über ein Spartenradio im engsten Sinne hinaus und könnte durchaus einen Beitrag zu einer stärker gegliederten Privatradiolandschaft bilden. Es steht auch für die Behörde außer Zweifel, dass gerade im Ballungsraum Wien die von der KGV Marketing und VerlagsgmbH angestrebte Zielgruppe grundsätzlich erreichbar wäre, wie auch im Printmedienbereich die vom „Schwesterunternehmen“ herausgegebene Tageszeitung „Wirtschaftsblatt“ zeigt. Gerade der Vergleich mit dem Wirtschaftsblatt zeigt aber auch, dass es sich hier um eine doch schmale Segment der Bevölkerung handelt, das an wirtschaftlichen Themenstellungen in dieser Aufbereitung unmittelbar interessiert ist und erreicht werden kann. In der Gesamtabwägung wäre daher auch unter Berücksichtigung der KGV der N & C Privatradios Betriebs GmbH der Vorzug zu geben, da diese eine breitere, mit den übrigen bestehenden Zulassungen noch nicht adäquat versorgte Bevölkerungsgruppe anspricht.

Die Berücksichtigung der Kriterien des § 6 PrR-G führt daher auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der darauf aufbauend zu treffenden Prognoseentscheidung zum Ergebnis, dass die Zielsetzungen des Gesetzes – insbesondere Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft, „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“, und ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Wien Bedacht nehmendes Programm – bei Erteilung der Zulassung an N & C Privatradios Betriebs GmbH am besten gewährleistet erscheinen und von dieser auch zu erwarten ist, dass das Programm einen großen Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

Das Land Wien hat sich in seiner Stellungnahme für die Erteilung der Zulassung an die N & C Privatradios Betriebs GmbH ausgesprochen, dies „aus Gründen der ökonomischen Vernunft und Fairness“. Die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G hat jedoch nach den Kriterien und nach dem Verfahren des PrR-G zu erfolgen; alle Antragsteller haben daher auch einen Rechtsanspruch darauf, ausschließlich nach diesen Kriterien beurteilt zu werden. Insbesondere können Gründe der „ökonomischen Vernunft“ nicht herangezogen werden, um im Ergebnis einen Zustand zu rechtfertigen, der auf Grund einer vom VfGH aufgehobenen Zulassung faktisch eingetreten ist; tatsächlich würde damit die verfassungsrechtlich gebotene Effektivität des bundesverfassungsrechtlichen Rechtsschutzsystems (vgl dazu VAB 136 BlgNR XXI. GP) gefährdet. Ein derartiges Rechtsschutzsystem – das eben bestimmungsgemäß dazu führen kann, dass eine einmal erteilte Zulassung im Rechtszug aufgehoben oder abgeändert wird – mag in kurzfristiger Betrachtung „aus Gründen der ökonomischen Vernunft“ unzweckmäßig erscheinen, darf aber auch in diesem zweifellos besonders gelagerten Fall eines mehrjährigen Schwebezustandes für die betroffenen Unternehmen nicht unterlaufen werden (vgl dazu nunmehr auch *M. Pöschl*, Zur Verfassungskonformität der „einstweiligen Zulassungen“ nach § 3 Abs 7 und 8 PrR-G“, ZfV 2001, 164). Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens konnte der Empfehlung

des Landes Wien im vorliegenden Fall jedoch im Ergebnis, freilich nicht in der Begründung, gefolgt werden.

Zum Versorgungsgebiet „Wien 102,4 MHz“ hat der Rundfunkbeirat die Erteilung der Zulassung an die N & C Privatradio Betriebs GmbH empfohlen, die auch nach den Ergebnissen des sonstigen Ermittlungsverfahrens als jenes Unternehmen hervorgegangen ist, dem gemäß § 6 Abs 1 PrR-G der Vorrang vor den anderen Antragstellern einzuräumen war.

Aus all diesen Erwägungen ist die Behörde daher zu dem Ergebnis gekommen, dass gemäß § 6 PrR-G der N & C Privatradio Betriebs GmbH der Vorrang einzuräumen und diesem Unternehmen die Zulassung zu erteilen ist.

Befristung

Gemäß § 3 Abs 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Da die bestehende befristete (einstweilige) Zulassung mit Ablauf des 19. Juni 2001 endet, war die Zulassung ab dem 20. Juni 2001 auf die Dauer von zehn Jahren zu erteilen.

Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs 2 PrR-G von Relevanz; gemäß dieser Bestimmung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat (vgl dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die inhaltlich durch das PrR-G diesbezüglich unverändert übernommene Vorgängerbestimmung im RRG, 1521 BlgNR XX. GP, S.13).

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 3. vorzuschreiben.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KommAustria-Gesetz (KOG) wurde damit die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen nunmehr der KommAustria obliegt. Zugleich ist auch die bisher im Regionalradiogesetz vorgesehene Unterscheidung zwischen „Regionalradio“ und „Lokalradio“ entfallen.

Die Privatrundfunkbehörde hat auf Basis des damals in Kraft befindlichen Regionalradiogesetzes die Erteilung der gegenständlichen Sendelizenz ausgeschrieben, welche gemäß dem Frequenznutzungsplan, BGBl II Nr. 112/2000, durch ein geografisch allgemein umschriebenes Versorgungsgebiet, den Namen der Funkstelle(n), sowie Standort, zugeordnete Frequenz und jeweils bewilligte äquivalente Strahlungsleistung (ERP) definiert war. Der Ausschreibung lagen somit jene technischen Parameter zugrunde, die in den fernmelderechtlichen Bescheiden für den Inhaber der befristeten Zulassung festgelegt waren. Alle Antragsteller haben diese technischen Parameter, wie sie in den Datenblättern der Fernmeldebehörden vorlagen, auch ausdrücklich zum Antragsvorbringen erhoben. Diese technischen Parameter waren daher auch der durch diesen Bescheid erfolgenden Zulassung zu Grunde zu legen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1 in Verbindung mit Beilage 1) festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr.146/2000, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/199, 6750 Schilling. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 1. April 2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 64 Abs 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die derzeit von der N & C Privatradio Betriebs GmbH ausgeübte einstweilige Bewilligung endet am 19. 6. 2001 durch Zeitablauf. Im Falle einer Berufung gegen den vorliegenden Bescheid wäre daher mit Ablauf dieses Tages der Sendebetrieb einzustellen und könnte erst wieder aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Berufungsentscheidung vorliegt. Sollte die Berufungsentscheidung die Zulassung an die N & C Privatradio Betriebs GmbH bestätigen, wäre jedoch bis dahin ein

bedeutender nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unterbrechung des Sendebetriebs eingetreten, sodass die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse der N & C Privatrado Betriebs GmbH dringend geboten erscheint. Auch die Interessen der anderen Antragsteller stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig einem anderen Zulassungswerber erteilt werden, so entsteht diesem anderen Zulassungswerber durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil. Auch der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher auch öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung auch im Interesse des öffentlichen Wohles iSd § 64 Abs 2 AVG dringend geboten ist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Berufung mit ATS 180,- zu vergebühren ist.

Wien, am 18. Juni 2001

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter

Beilage 1 zu KOA 1.701/01-14

Technisches Anlageblatt

1	Name der Funkstelle	Wien 5																																																																																																																																		
2	Standort	RIFU-Arsenal																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	N & C PRIVATRADIO BETRIEBS GMBH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	PTA																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	104,20																																																																																																																																		
6	Programmname	RADIO ENERGY																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E23 36		48N10 56																																																																																																																																
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	201																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	150																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	25,5																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	30,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-13,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	M																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>26,0</td> <td>25,0</td> <td>23,0</td> <td>21,0</td> <td>17,0</td> <td>15,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>26,0</td> <td>25,0</td> <td>23,0</td> <td>21,0</td> <td>17,0</td> <td>15,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,0</td> <td>15,0</td> <td>17,0</td> <td>21,0</td> <td>23,0</td> <td>25,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,0</td> <td>15,0</td> <td>17,0</td> <td>21,0</td> <td>23,0</td> <td>25,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>26,0</td> <td>26,5</td> <td>27,0</td> <td>27,0</td> <td>26,7</td> <td>26,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>26,0</td> <td>26,5</td> <td>27,0</td> <td>27,0</td> <td>26,7</td> <td>26,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>25,7</td> <td>26,0</td> <td>26,5</td> <td>26,7</td> <td>26,5</td> <td>26,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>25,7</td> <td>26,0</td> <td>26,5</td> <td>26,7</td> <td>26,5</td> <td>26,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>25,7</td> <td>26,0</td> <td>26,7</td> <td>27,0</td> <td>27,0</td> <td>26,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>25,7</td> <td>26,0</td> <td>26,7</td> <td>27,0</td> <td>27,0</td> <td>26,5</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	26,0	25,0	23,0	21,0	17,0	15,0	dBW V	26,0	25,0	23,0	21,0	17,0	15,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	13,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	dBW V	13,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	13,0	15,0	17,0	21,0	23,0	25,0	dBW V	13,0	15,0	17,0	21,0	23,0	25,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	26,0	26,5	27,0	27,0	26,7	26,0	dBW V	26,0	26,5	27,0	27,0	26,7	26,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	25,7	26,0	26,5	26,7	26,5	26,0	dBW V	25,7	26,0	26,5	26,7	26,5	26,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	25,7	26,0	26,7	27,0	27,0	26,5	dBW V	25,7	26,0	26,7	27,0	27,0	26,5
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	26,0	25,0	23,0	21,0	17,0	15,0																																																																																																																														
dBW V	26,0	25,0	23,0	21,0	17,0	15,0																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	13,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0																																																																																																																														
dBW V	13,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	13,0	15,0	17,0	21,0	23,0	25,0																																																																																																																														
dBW V	13,0	15,0	17,0	21,0	23,0	25,0																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	26,0	26,5	27,0	27,0	26,7	26,0																																																																																																																														
dBW V	26,0	26,5	27,0	27,0	26,7	26,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	25,7	26,0	26,5	26,7	26,5	26,0																																																																																																																														
dBW V	25,7	26,0	26,5	26,7	26,5	26,0																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	25,7	26,0	26,7	27,0	27,0	26,5																																																																																																																														
dBW V	25,7	26,0	26,7	27,0	27,0	26,5																																																																																																																														
17	Gerätetype	Rohde & Schwarz NR136 KV																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	C hex	51 hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			